

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Classic Weiss Blau

### 1. Allgemeines, Befugnis, Schriftform

- a) Der Kunde hat das erkennbare Ausmaß der Reparatur-/Restaurationsarbeiten bei der Beauftragung bestmöglich anzugeben. Der Reparatur-/Restaurationsauftrag umfasst die Ermächtigung, mit dem Kraftfahrzeug und den etwaig daran gekoppelten Anhänger/Fahrzeugteilen Probeläufe sowie Probe- und/oder Überstellungsfahrten durchzuführen.
- b) Bedingungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Anerkennung durch Classic Weiß Blau, insoweit wird entgegenstehenden AGB des Bestellers, Auftraggebers widersprochen. Vertragsänderungen, abweichende Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Erklärungen und Zusagen der Mitarbeiter von Classic Weiß Blau (insbesondere zum Umfang, Kosten, Dauer sowie Durchführbarkeit) sind unverbindlich, soweit sie nicht durch Classic Weiß Blau schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Die Mitarbeiter der Classic Weiß Blau sind nicht vertretungsbefugt und können keine für Classic Weiß Blau verbindlichen Erklärungen abgeben und entgegennehmen.
- c) Classic Weiß Blau ist berechtigt, Teile des Auftrages durch dritte Unternehmen (z.B. Lackierbetrieb) durchführen zu lassen.
- d) Einer ausdrücklichen Annahme des Auftrags bedarf es nicht. Die Annahme von Bestellungen kann auch konkludent durch die Annahme des Fahrzeugs und/oder durch Festlegung der Zahlungs- und/oder der Auftragsmodalitäten erfolgen.

### 2. Kostenvoranschlag, Mehraufwand

- a) Kostenvoranschläge sind unverbindlich, soweit sie nicht von Classic Weiß Blau schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wurden.
- b) Wird der Kostenvoranschlag um 15 % überschritten, so setzt Classic Weiß Blau den Kunden darüber in Kenntnis. Auf das sich hieraus ergebende Kündigungsrecht des Kunden wird jetzt schon gesondert hingewiesen. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht innerhalb von 7 Werktagen, so gilt die Überschreitung als genehmigt.

### 3. Zahlung, Vorauszahlung, Verzug, Aufrechnungsverbot

- a) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den üblichen Werkstätten-Stundensatz von: Werkstatt 65,00 Fahrzeugelektrik 85,00 Karosserie 90,00 Lackierung 95,00 EUR. zzgl. der Weiß Blau getroffen wurde. Die Vergütung ist grundsätzlich bei Abnahme des Auftragsgegenstandes zu entrichten, soweit nichts anderes schriftlich mit Classic Weiß Blau vereinbart wurde.
- b) Rechnungen sind grundsätzlich mit deren Erhalt und innerhalb von 10 Tagen zur Zahlung fällig. Es gilt der Geldeingang, nicht das Datum der Tätigkeit der Überweisung.
- c) Sofern nichts anderes vereinbart, sind alle Rechnungsbeträge ohne Abzug (unter Angabe der Kundennummer und Rechnungsnummer) nach Rechnungserhalt auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.
- d) Werden Rechnungen auf Weisung des Bestellers an einen Dritten adressiert, so bleibt der Besteller gleichwohl Schuldner bis zum vollständigen Ausgleich der jeweiligen Rechnung.
- e) Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Besteller ohne Mahnung in Verzug.
- f) Ab Verzug des Kunden ist Classic Weiß Blau berechtigt, die Arbeiten an dem Vertragsgegenstand einzustellen und den Vertragsgegenstand auf Kosten des Kunden zu verwahren. Es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.
- g) Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ab Lager der Classic Weiß Blau zu dem am Tag der Lieferung gültigen Kostensätzen und Listenpreisen sowie nach dem Werkstätten-Stundensatz ohne jeden Abzug.
- h) Zahlungen des Kunden können mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich in der mit Classic Weiß Blau vereinbarten Art und Weise geleistet werden. Schecks und Wechsel werden nicht akzeptiert.
- i) Classic Weiß Blau ist berechtigt, vorweg eine Anzahlung auf die anzuschaffenden Fahrzeugteile pauschal bis zu 30 % der Gesamtauftragssumme zu verlangen. Verursacht ein bestimmter Fahrzeugteil im Einzelfall höhere Kosten, dann sind die tatsächlich anfallenden Teilekosten gegen Nachweis im Voraus zu bezahlen. Wird diese Anzahlung vom Kunden nicht binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt geleistet, ist Classic Weiß Blau berechtigt, die Arbeiten an dem Auftragsgegenstand einzustellen.
- j) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen gegen Forderungen der Classic Weiß Blau aufrechnen.

### 4. Abnahme

- a) Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Kunden erfolgt je nach Gegenstand der Arbeiten ggf. nach einer Probefahrt im Betrieb der Classic Weiß Blau, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang der Fertigstellungsanzeige abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Auftragsgegenstand als abgenommen.
- c) Gleiches gilt sinngemäß auch im Falle eines etwaigen zwischenzeitlichen Verzuges für bereits erbrachte Teilleistungen, die bis zum Verzug des Bestellers erbracht wurden.

### 5. Fertigstellung, Auslieferung, Haftungsbeschränkung

- a) Angegebene Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich. Die Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins kann der Kunde erst dann verlangen, wenn:
  - aa) alle Forderungen, so auch die Kosten der Auslieferung von Classic Weiß Blau vollständig bezahlt wurden,
  - bb) das Fahrzeug fertiggestellt ist und
  - cc) die Lieferung für Classic Weiß Blau tatsächlich möglich ist.
- b) Für lieferantenseitige Lieferverzögerungen, höhere Gewalt, Streik, Aussperrung sowie für verursachte Hindernisse Dritter, auf die Classic Weiß Blau keinen Einfluss hat, haftet Classic Weiß Blau nicht.
- c) Eine Auslieferung des Auftragsgegenstandes an einem mit Classic Weiß Blau vereinbarten Ort erfolgt nur gegen Vorauszahlung sowie auf Gefahr des Kunden. Insoweit haftet der Lieferer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**6. Eigentumsvorbehalt**

Alle gelieferten und anmontierten Teile bleiben, sofern sie nicht wesentlicher Bestandteil des Auftragsgegenstandes geworden sind, bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Classic Weiß Blau.

**7. Zurückbehaltungsrecht**

Classic Weiß Blau steht wegen aller dessen Forderungen aus dem Reparatur-/ Restaurationsauftrag, sowie für Waren- und Ersatzlieferungen ein Zurückbehaltungsrecht am Auftragsgegenstand zu.

Ein Zurückbehaltungsrecht besteht auch bis zur Tilgung von Schulden desselben Kunden aus früheren Reparatur-/Restaurationsaufträgen.

**8. Mängelhaftung**

Die Mängelrüge des Kunden hat schriftlich zu erfolgen. Die Mängelgewährleistungsrechte verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Ist Besteller/Auftraggeber Kaufmann, gilt § 377 HGB. Davon unberührt bleibt die gesetzliche Verjährung bei Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit sowie bei Vorsatz und im Falle von grobem Verschulden von Classic Weiß Blau.

**9. Pfandrecht**

- a) Classic Weiß Blau steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu.
- b) Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden.
- c) Die Verwertung des Pfandes erfolgt nach Ablauf von einem Monat nach vorheriger Androhung an den Kunden.

**10. Verzugsfolgen**

- a) Kommt der Kunde in Verzug hinsichtlich einer Anzahlung, der Abnahme, der Zahlung der Vergütung, der Abholung oder verletzt der Kunde seine ggf. erforderlichen Mitwirkungspflichten, so ist Classic Weiß Blau berechtigt, die Arbeiten am Auftragsgegenstand einzustellen und Abstellkosten in Höhe von 25 EUR/Tag inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu erheben. Die Geltendmachung eines etwaig weitergehenden Schadens bleibt davon unberührt.
- b) Ab Verzug geht die Gefahr des Untergangs, Verschlechterung der Sache oder die sonstige Undurchführbarkeit des Auftrages auf den Kunden über.

**11. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Nürnberg.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollikaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die Lieferung ausführende Zweigniederlassung des Lieferers zuständig ist.

Der Lieferer ist nach seiner Wahl auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers oder am Sitz der bestellenden Niederlassung des Bestellers zu klagen.

**12. Rechtswahl**

Es gilt deutsches Recht.

**13. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.